

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 39=59 (1893)

Heft: 16

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Friedericianische Kavallerie ist doch weiss Gott in höchstem Masse rücksichtslos vorwärts geritten, obwohl vor und nach dem siebenjährigen Kriege Pferde und Reiter nach den Prinzipien der Reitkunst ausgebildet wurden. Merkwürdig!

Zum Schluss meinerseits noch das Geständnis, dass ich — teils aus Neugierde, teils um nicht in den Ruf zu kommen, von Neuerungen nichts annehmen zu wollen — auch einst zwei volle Jahre hindurch meine Pferde stetsfort ausschliesslich beizäumte; und die Tiere thun mir heute noch weh.

Aarau, 5. April 1893.

Emil Bachofen,
Drag.-Hauptm.

Die Kriegsartikel für den Dienstunterricht, erklärt und durch Beispiele erläutert von Paul Schmidt, Generalmajor z. D. Berlin 1892, Verlag der Liebel'schen Buchhandlung. cart. Preis Fr. 2. —

Gering ist der Nutzen des Unterrichts über die Kriegsartikel, wenn sich dieser auf Herunterlesen derselben beschränkt, gross dagegen, wenn er, wie es in vorliegendem kleinen Büchlein geschieht, benutzt wird, dem Soldaten seine sämtlichen Pflichten vorzuführen und ihm nachahmenswerte Beispiele zu zeigen.

Allerdings, den Gegenstand so zu behandeln wie hier geschieht, wird wenigen vergönnt sein, einem solchen Vortrag möglichst nahe zu kommen, sollte aber angestrebt werden.

In dem Vorwort sagt der Herr Verfasser: „Die Wichtigkeit dieser Instruktion braucht kaum hervorgehoben zu werden. In der gegenwärtigen Zeit, deren materialistische und anarchistische Strömungen breite Schichten des Volkes durchfluten, müssen wir vom Offizier verlangen, dass er mit aller Kraft der Überzeugung und mit aller Wärme des Herzens auf die Gesinnungen seiner Leute einzuwirken sucht, zumal das moderne Gefecht an die Pflichttreue und die Zuverlässigkeit des einzelnen Soldaten erhöhte Anforderungen stellt.“

Es wird ferner bemerkt: „Die Arbeit soll kein Hülfsbuch sein, welche dem Offizier die eigene Geistesarbeit erspart; sie soll ihnen nur ausgiebigen Stoff und eine Anregung bieten, sich mit Liebe und Hingebung mit dem Gegenstand zu beschäftigen.“

Was den Inhalt anbetrifft, bemerken wir: nach einer kurzen Geschichte der Kriegsartikel geht der Verfasser zu dem Fahneneid und der Treue über und bespricht dann Verrat, Heilighaltung der Fahne, Fahnenflucht, Selbstverstümmelung und Vorschützen von Krankheiten, Mut und Tapferkeit, Vergehen aus Feigheit, Gehorsam, Achtungsverletzungen und Ungehorsam; Be-

schwerdeführung, Aufwieglung, Meuterei und militärischen Aufruhr; Mannszucht und Achtung fremden Eigentums im Kriege; Kriegsfertigkeit, Waffengebrauch und Missbrauch der Waffe; Gewissenhaftigkeit, Wachvergehen, Kameradschaft, Soldatenehre, ehrenhafte Führung und unehrenhafte Handlungen; und Belohnungen für treu erfüllte Pflichten.

Das Büchlein ist sehr empfehlenswert.

Unter deutschen Fahnen. Bilder aus dem Soldatenleben. Aus dem Schatze deutscher Dichtung ausgewählt von Emil Looss. Mit Illustrationen nach Originalen von W. Zweigle. Stuttgart, Verlag von Greiner & Pfeiffer. Preis Fr. 4. —

In sehr eleganter Ausstattung und mit schönen Holzschnitten geziert wird uns eine Sammlung auserlesener Gedichte von hervorragenden Dichtern geboten. Diese betreffen: Das Verhältnis im Frieden; Aufruf zum Kampfe; Abschied; Im Felde; Schlacht und Sieg; Soldatentod und Heimkehr.

Die Auswahl zeugt von geläutertem Geschmack; das Buch empfiehlt sich durch Inhalt und Ausstattung zu einem Festgeschenk für junge Wehrmänner.

Eidgenossenschaft.

— (Verordnung über die Förderung des freiwilligen Schiesswesens.) Der schweizerische Bundesrat, in Ausführung der Art. 104, 139, 140 und 225 der Militärorganisation und der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 7. Juni 1881 betreffend die Übungen und Inspektionen der Landwehr, auf Antrag seines Militärdepartements, beschliesst:

Art. 1. Zur Förderung der freiwilligen Übungen im Schiessen werden an die Schiessvereine, welche wenigstens 10 Mitglieder zählen und welche sich den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung unterziehen, Staatsbeiträge verabreicht.

Art. 2. Die obligatorischen Vereinsübungen haben ausschliesslich mit Ordonnanzwaffen stattzufinden. Nur an obligatorischen Vereinsübungen kann die Schiesspflicht erfüllt und um den Staatsbeitrag geschossen werden.

Art. 3. Der Staatsbeitrag des Bundes bemisst sich nach der Zahl der Mitglieder, welche die Bedingungen des jährlich vom schweizerischen Militärdepartement auszugebenden Schiessprogramms erfüllt haben.

Art. 4. Das Schiessprogramm bezeichnet die Anzahl Schüsse, welche vom einzelnen Vereinsmitgliede abzugeben sind, damit dasselbe für den Staatsbeitrag in Berechnung fallen kann; es stellt die Resultate fest, die mit den abgegebenen Schüssen zu erreichen sind und bestimmt die Höhe des Staatsbeitrages. Dieser hat sich im Rahmen der im Budget für das freiwillige Schiesswesen ausgesetzten Summe zu bewegen und darf Fr. 4 für ein einzelnes Mitglied in keinem Falle übersteigen.

Art. 5. Denjenigen Vereinen, welche mit ihren Schiessübungen gut geleitete und ausgeführte taktische Übungen verbinden, können vom schweizerischen Militärdepartement besondere Anerkennungen und Unterstützungen zuerkannt werden.

Art. 6. Die Militärbehörde jedes Kantons hat für die Wahl einer Schiesskommission von 3—7 Mitgliedern oder mehrerer Kommissionen je für eine Gruppe von Vereinen zu sorgen. In diesen Kommissionen muss wenigstens der Präsident ein dem Auszug oder der Landwehr angehöriger Offizier sein. Der Schiesskommission liegt ob :

a. Die Prüfung der Statuten der Schiessvereine zu Handen der kantonalen Behörden, welche über die Genehmigung entscheiden.

b. Die Erklärung des jährlichen Schiessprogramms in den Vereinen selbst oder an Abgeordnete derselben.

c. Die Überwachung der Ausführung des Schiessprogramms in den Vereinen durch den Besuch einzelner Schiessübungen.

d. Die Entgegennahme der Schiessberichte der einzelnen Vereine und die Durchsicht dieser Berichte sowohl bezüglich der Berechtigung zum Staatsbeitrag, als der Eintragung der Schiessresultate. Unrichtige oder unvollständige Berichte sind den Vereinen zur Richtigstellung zurückzusenden, richtig befundene zu visieren und der kantonalen Militärbehörde zuzustellen.

e. Berichterstattung über mangelhafte Schiessplätze und Schiesseinrichtungen mit Anträgen über die vorzunehmenden Verbesserungen überhaupt.

Art. 7. Den Mitgliedern der Kommission werden die Transportauslagen vergütet. Sie erhalten für die Prüfung der Schiesstabellen eine angemessene Entschädigung und für jede Schiessübung, der sie vom Anfang bis zum Ende beiwohnen, ein Taggeld von Fr. 5. Die Kommissionsmitglieder, die nicht im Militärdienst sind, tragen bei diesen Besuchen Civilkleider.

Art. 8. Für jeden Divisionskreis wird vom schweizerischen Militärdepartement ein Stabsoffizier als Schiessoffizier bezeichnet. Er steht unter dem Waffenchef der Infanterie und setzt sich in Beziehung mit den kantonalen Schiesskommissionen, um ihnen jede notwendige Aufklärung zu geben und sie in ihrer Arbeit zu unterstützen. Er ist berechtigt, ebenfalls den Schiessübungen einzelner Vereine beizuwohnen. Über seine Wahrnehmungen erstattet er am Ende des Jahres einen Bericht.

Art. 9. Die Vereine konstituieren sich nach eigenem Ermessen. Schiesspflichtige Militärs des Auszuges dürfen nur als aktive Mitglieder aufgenommen und zu den Schiessübungen zugelassen werden mit gleichen Rechten und Pflichten wie die übrigen aktiven Mitglieder. Die Staatsbeiträge werden den Vereinen als solchen ausgehändigt.

Art. 10. Jedem Mitgliede sind die zum Zwecke der Erwerbung des Bundesbeitrages gethanen Schüsse nach Anleitung der dafür bestimmten Formulare aufzuzeichnen. Auf spätestens den 1. Oktober hat jeder Verein, welcher auf einen Bundesbeitrag Anspruch macht, bei Verlust desselben, seinen Schiessbericht an die Schiesskommission einzusenden.

Die Schiesskommissionen senden die Berichte bis spätestens den 1. November an die kantonale Militärbehörde und diese bis 15. November mit ihrem Visum versehen an den Waffenchef der Infanterie.

Art. 11. Diejenigen Infanteristen, welche gemäss Art. 104 der Militär-Organisation und Art. 2 des Bundesgesetzes vom 7. Juni 1881 betreffend die Übungen und Inspektionen der Landwehr zu Schiessübungen verpflichtet und welche als Mitglieder eines Vereines den Bedingungen des Schiessprogrammes nachgekommen sind, bleiben für das betreffende Jahr von der Einberufung zu besonderen Schiessübungen befreit. Der Nachweis der erfüllten Schiesspflicht ist durch Einsendung des von den Vereinsvorständen visirten Schiessheftes an den Sektionschef zu Handen des Kreiskommandanten zu

leisten. Die Einsendung hat bis spätestens Ende Juli zu geschehen.

Art. 12. An die Schiessplätze, welche die Gemeinden gemäss Art. 225 der Militär-Organisation den Schiessvereinen zur Verfügung zu stellen haben, werden folgende Anforderungen gestellt:

a. Es muss den Vereinen ermöglicht werden, in der Gemeinde selbst auf eine Distanz bis 300 Meter in der vom Schiessprogramm vorgeschriebenen Weise zu schiessen. Für die Distanzen von 300—500 Meter können sich mehrere Gemeinden zur Anweisung des gleichen Schiessplatzes vereinigen, sofern derselbe den Anforderungen des Programmes entspricht und vom Centrum einer jeden beteiligten Gemeinde nicht über 7 Kilometer entfernt ist. Über allfällige Anstände entscheidet die kantonale Militärbehörde; in letzter Instanz das schweizerische Militärdepartement, das auch in Ausnahmefällen einzelnen Vereinen die Anwendung anderer Distanzen, als die im Schiessprogramm vorgesehenen, gestatten kann.

b. Die Schiessplätze müssen dem Publikum die nötige Sicherheit bieten.

Art. 13. Die Schiessvereine haben für die Scheiben-einrichtungen und für eine ausreichende Sicherheit der Zeiger zu sorgen. Zur grössern Sicherheit für das Publikum sind Kommunikationen, welche über den gefährdeten Raum führen, abzusperren, mit Warnungstafeln und einem roten Fähnchen zu bezeichnen. Auf dem Zielwall ist während des Schiessens eine rote Fahne aufzupflanzen und die Zeiger müssen eine solche zur Hand haben, um je nach Umständen durch Schwenken der Fahne das Feuer einstellen zu lassen.

Art. 14. Gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft. Die Verordnung über die Förderung des freiwilligen Schiesswesens vom 16. März 1883 wird hiermit aufgehoben.

Bern, den 15. Februar 1893.

Im Namen des schweizer. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringer.

— (Schiessprogramm für die freiwilligen Schiessübungen pro 1893.) Das schweizerische Militärdepartement, in Vollziehung der Verordnung vom 15. Februar 1893 betreffend das freiwillige Schiesswesen, erlässt pro 1893 folgendes Schiessprogramm :

I. Bedingungsschiessen.

1. Es sind für die Durchführung des Bedingungsschiessens von jedem Verein wenigstens 3 Vereinsschiestage anzusetzen. Das einzelne Mitglied darf an jedem einzelnen Schiesstage für das Bedingungsschiessen nicht über 30 Schüsse abgeben.

2. Das Bedingungsschiessen vollzieht sich nach den im Dienste gültigen Vorschriften. Es wird in Serien von 5 Schüssen geschossen, mit welchen man 10 Punkte auf Scheibe I und 2 Treffer auf den Figurenscheiben machen muss. Wenn die Bedingungen mit den fünf ersten Schüssen nicht erfüllt worden sind, schiesst man einen 6., 7. etc. Schuss, bis die letzten 5 Schüsse zusammen 10 Punkte bzw. auf der Figurenscheibe 2 Treffer ergeben. Sobald jedoch der Schütze 10 Schüsse gethan hat, ohne die Bedingungen zu erfüllen, geht er zur folgenden Übung über, er wird aber als auf der Übung verblieben notiert, auf welcher die Bedingungen nicht erfüllt worden sind.

3. Schiessübungen für das Bedingungsschiessen :

- I. 5—10 Schüsse 300 m Scheibe I knieend,
- II. 5—10 " 300 m " I stehend,
- III. 5—10 " 400 m " I liegend,
- IV. 5—10 " 200 m " V stehend oder 300 m knieend.

4. Jedes Mitglied, das die Bedingungen in allen Übungen mit je höchstens 10 Schüssen erfüllt hat, oder das, ohne die Bedingungen in allen Übungen zu erfüllen, für jede Übung 10 Schüsse verwendet hat, hat die obligatorische Schiesspflicht für das laufende Jahr erfüllt und es wird zudem dem betreffenden Vereine ein Staatsbeitrag von je Fr. 2. 50 ausgerichtet.

II. Programm für ein fakultatives Vereinswettschiessen.

1. Die Anordnung von Vereinswettschiesse ist den Vereinen freigestellt.

Durch die Teilnahme am Wettschiessen wird indessen die Schiesspflicht des einzelnen Mitgliedes nicht erfüllt, sondern blos durch das Bedingungsschiessen.

2. Das Vereinswettschiessen muss wenigstens fünf Vereine umfassen, welche der Verordnung nachleben.

Es kann entweder auf einem gemeinsamen Schiessplatz oder auf den Schiessplätzen der einzelnen Vereine stattfinden. Alle miteinander konkurrierenden Vereine haben das gleiche Programm durchzuschiessen.

3. Schiessübungen nach der Wahl der Vereine,
entweder:

5 Schüsse 300 m Scheibe I stehend,
5 " 400 m " I knieend,
ca. 10 " 300 m " V liegend oder knieend,
Magazinfeuer,

(Knieen für das Magazinfeuer auf 300 m nur gestattet, wenn liegend das Ziel nicht gesehen werden kann);
oder:

5 Schüsse 400 m Scheibe I knieend,
5 " 500 m " I liegend oder knieend,
ca. 10 " 300 m " V " "

(Knieen für das Magazinfeuer auf 300 m nur gestattet, wenn liegend das Ziel nicht gesehen werden kann.)

Auf Schiessplätzen, welche Zeigergräben vor den Scheiben haben, werden für das Magazinfeuer die Scheiben, auf Latten befestigt, von den im Zeigergraben befindlichen Zeigern emporgehalten.

Im Übrigen wird für das Magazinfeuer vorgeschrieben:
a. Für die mit Gewehr Mod. 89 bewaffneten Schützen: 4 Patronen im Gewehr, 1—2 Ladeschachteln bereit halten. Die Scheiben bleiben 50 Sekunden, während welcher Zeit ohne Kommando mit Schiessen fortgefahrt wird, oder aber es wird nach 50 Sekunden, vom Kommando „Feuern“ an gerechnet, durch die Pfeife das Feuer unterbrochen.

b. Für Gewehre und Stutzer Kal. 10,4 Magazin gefüllt, eine Patrone im Lauf, Schiessen während 30 Sekunden.

4. Die Resultate sind für jeden Verein zusammenzustellen, wie folgt:

Auszug und Landwehr,

Landsturm,

Nichteingeteilte,

und in jeder Klasse sind für Berichterstattung und die verschiedenen Gewehrsysteme, Distanzen und Feuerarten auseinander zu halten.

Vom Magazinfeuer sind die Anzahl Treffer für jeden einzelnen Mann und der Durchschnitt per Verein anzugeben.

5. Für jeden Teilnehmer am einen oder andern Vereinswettschiessen erhält der Verein Fr. 1. 50, welcher Staatsbeitrag auf die konkurrierenden Mitglieder für Scheibe I nach Treffern, bezw. Treffern und Punkten, für Scheibe V nach Treffern zu verteilen ist.

III. Taktische Übungen.

Denjenigen Vereinen, welche mit ihren Schiessübungen gut geleitete und gut ausgeführte taktische Übungen verbinden, werden gemäss Art. 5 der Verordnung vom 15. Februar 1893 besondere Anerkennungen und Unterstützungen zuerkannt werden.

Als Vorbereitung für spätere taktische Übungen werden vorerst solche im Distanzenschätzen empfohlen.

Dieselben haben von 300—1500 m zu wechseln, mit einer Vorübung im Rayon von 500 m, Abteilung gegen Abteilung, ohne für diese Vorübung das Resultat aufzuschreiben.

Bis 500 m wird statt der Distanz das Absehen und der Zielpunkt angegeben.

Über 500 m die Distanz in Zahlen.

Die eingeschriebenen Resultate werden in % ausgedrückt.

Das Departement behält sich vor, für zweckmässig durchgeführte Übungen im Distanzenschätzen, wenn sie durch individuelle Notierung der Schätzungen und durch einen Gesambericht gehörig belegt sind, zu prämieren.

IV. Für die Schiessübungen von Schülern der Mittelschulen und Gymnasien bleibt das provisorische Regulativ vom 20. Mai 1887 (Milit.-Verordnungsblatt, S. 68) bis auf weiteres in Kraft.
Bern, 16. Februar 1893.

Schweizerisches Militärdepartement:

E. Frey.

— V. Division. (Die I. Rekrutenschule) in Aarau zählt 995 Mann inkl. Kadres. Nach dem Einrücken der Musik wird dieselbe (wenn bis dahin keine Entlassungen stattfinden) über tausend Mann zählen. Es ist daher in Aarau Gelegenheit geboten, eines der projektierten Tausend-Mann-Bataillone kennen zu lernen. — 17 verschiedene Kantone haben Leute in die Rekrutenschule in Aarau geschickt. Wenige Detachemente haben die neuen dunkelgrauen Hosen mitgebracht.

— VI. Division. († Hauptmann Jakob Wolfer) von Volketschwyl (Kanton Zürich), Instruktor II. Klasse der Infanterie, ist 50 Jahre alt nach langem, schwerem Leiden gestorben. Wolfer war ein tüchtiger und pflichtgetreuer Instruktor und ein aufrichtiger Kamerad. Seine früheren Untergebenen und Kameraden werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Offizielles Militärschultableau

pro 1893

in graphischer Darstellung.

Preis: 1 Fr.

Lithogr. R. Armbruster, Bern,
Bundesgasse 32. (H 3673 Y)

Publikation.

In der Absicht, bei der schweizerischen Feldartillerie ein verbessertes **Quadranten-Modell** einzuführen, wird vom schweiz. Militärdepartement eine Konkurrenz eröffnet zur Einreichung fertiger Modelle bis 15. August 1893, Abends 6 Uhr.

Nähtere Bestimmungen und Programm können von Interessenten bei der unterzeichneten Amtsstelle bezogen werden.

Bern, den 15. Februar 1893.

Eidg. Kriegsmaterial-Verwaltung.
Technische Abtheilung.